

IMPLEMENTIERUNG DES *THÜRINGER BILDUNGSPLANS FÜR KINDER BIS 10 JAHRE*

WISSENSBESTÄNDE FÜR DIE QUALIFIZIERUNG DER MULTIPLIKATOREN

- THEMA 3 BILDUNGS- UND LERNKULTUREN / RECHTE DER KINDER -

Überarbeitete und ergänzte Fassung

Inhaltsverzeichnis

Einführung in das Thema

Ausgewählte theoretische Grundlagen

- Auseinandersetzung mit der Bildungs- und Lernkultur von Kindern
- Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern
- UN-Kinderrechtskonvention

Ausgewählte rechtliche Grundlagen

- Recht auf Mitbestimmung und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nach SGB VIII und ThürKitaG
- Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Schule in Thüringen

Relevanz für die Praxis

- Vorbemerkung
- Kinderschutz in der Praxis

Umsetzungsmöglichkeiten / Beispiele guter Praxis

- Wie kann der Professionelle den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII ausgestalten?

Literatur / Audiovisuelle & elektronische Daten

Anhang

- I: Materialien
 - Wichtige Internetadressen und Ressourcen
 - Kindliche Grundbedürfnisse und die Folgen ihrer Missachtung
 - Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Verfahren freier Träger)
- II: Rechtliche Grundlagen [Auszüge]

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

Gliederungspunkt	Inhalt
Einführung in das Thema	<p>Die unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens sind auf Regeln angewiesen. „Diese können eher unbewusst im Alltag enthalten sein, sie können aber auch bewusst festgelegt und fixiert werden, z.B. in Gesetzen“ (TKM 2008, S.27). Kindern wird gesetzlich ein Recht auf Bildung zugesichert. Dieses Recht setzt sich u.a. in einer entsprechend ausdifferenzierten Bildungs- und Lernkultur um. Daher ist es wichtig, dass Professionelle z.B. Kenntnisse über das Lernen von Kindern haben.</p> <p>Lernen als Voraussetzung für Bildung</p> <p>Lernen als Prozess der Veränderung des Verhaltens, Denkens und Fühlens ist Voraussetzung für ein reflektiertes Verhältnis zu sich, den anderen und der Welt. Lernen ist dabei nicht unbedingt ein bewusster oder absichtsvoller Vorgang, sondern häufig beiläufig und ungeplant. Jedoch bieten sich Professionellen mit Hilfe von Lernanregungen die Möglichkeit, Kindern aufzuzeigen, wie man lernt und wie man selbst zu neuem Wissen gelangen kann. „Deshalb sind in Institutionen kindlicher Bildung solche Lernarrangements zu bevorzugen, die den Kindern die Bedeutung des zu Lernenden verdeutlichen und Kinder dazu befähigen, selbst zu Erkenntnissen zu gelangen“ (TKM 2008, S. 35).</p> <p>Spiel als Form einer Bildungs- und Lernkultur</p> <p>Für Professionelle ist es wichtig, die Bedeutung des Spielens für die Entwicklung von Kindern zu kennen. Zum einen, um bestimmte Anreize für Entwicklungsthemen der Kinder im und mit dem Spiel geben zu können; und zum anderen, um auch gegenüber Eltern die alltägliche pädagogische Praxis transparenter zu machen.</p>
Ausgewählte theoretische Grundlagen 1. Bildungs- und Lernkultur 2. Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und El-	<p>1. Auseinandersetzung mit der Bildungs- und Lernkultur von Kindern</p> <p>Insbesondere: Bedeutung des Spielens für die kindliche Entwicklung</p> <p>„Kinder spielen, weil sie sich entwickeln, und sie entwickeln sich, weil sie spielen“ (TKM 2008, S.31). Kinder erforschen mit hohem Interesse ihre Umgebung; probieren aus, (be)greifen und erkennen. Im Spiel können sie beispielsweise die Funktionen von Gegenständen erproben oder in einem Fantasienspiel Möglichkeiten testen, ohne dass es in der Realität negative Folgen hätte. In Wunsch- und Fantasiewelten drücken sich auch die Bedürfnisse von Kindern aus. Konstruktionsspiele unterstützen die Entwicklung der Kreativität von Kindern und die Fähigkeit, Problem zu lösen. Mit zunehmender Fähigkeit der Kinder, sich in andere hinein versetzen zu können, interessieren sie sich für Rollenspiele. Diese sind</p>

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

<p>tern 3. UN- Kinderrechtskonvention</p>	<p>wichtig für die Entwicklung der Kinder, weil sie sich mit verschiedenen Anforderungen an diese Rolle auseinandersetzen. In sogenannten Regelspielen lernen Kinder, dass es „Gewinner“ und „Verlierer“ geben kann. „Ein Kind lernt dann mit negativen Gefühlen umzugehen, aber auch, dass eine Leistung mit Stolz erfüllt und dass es gut ist, gemeinsam zum Ziel zu kommen“ (TKM 2008, S.32).</p> <p>2. Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern Der <i>Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre</i> legt einen co-konstruktiven Ansatz von Bildung nahe. Dies beschreibt einen Prozess, nach dem sich Bildung in der Interaktion zwischen mindestens zwei Personen vollzieht. Ausgehend von diesem Grundsatz, ist die aktive Beteiligung von Kindern durch Mitbestimmung und Partizipation entscheidend für die Bildung von Kindern (vgl. TKM 2008, S. 29). Dieses Prinzip der Teilhabe findet nicht zu letzt seine verbindliche Normierung auch in der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention). Weiterhin steht es auch den Eltern zu, an Entscheidungen, die im Zusammenhang mit ihren Kindern stehen, beteiligt zu werden. Im Bildungsplan wird hierfür der Begriff der Erziehungspartnerschaft eingeführt (vgl. TKM 2008, S. 42). An verschiedenen Stellen der deutschen Gesetzgebung finden sich hierfür verbindliche Vorgaben (s.u.). Konkrete Beteiligungsmöglichkeiten können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abstimmen von Bildungs- und Erziehungszielen und -methoden. Dies sollte bereits in der Konzeptentwicklung der Einrichtungen verankert werden.• Einbeziehung der Eltern in die Reflexion der Dokumentationen/Lerngeschichten. Dies ermöglicht eine Erweiterung der Sichtweisen auf die Entwicklung des Kindes auch außerhalb der Einrichtung.• Übertragung von Aufgaben an die Eltern, z.B. Betreuung bei Ausflügen durch die Eltern; ergänzende Betreuung bei Gruppenarbeiten und Spielkreisen; Organisation (z. B. bei der Ausgestaltung von Festlichkeiten)• Mitgestaltung der Einrichtung (z. B. von Funktionsräumen, Gartengestaltung, Malerarbeiten). <p>3. Die UN-Kinderrechtskonvention - Übereinkunft der Staaten der UN über die Rechte der Kinder Kinder sind Träger allgemeiner Menschenrechte und spezifischer Kinderrechte. Neben den allgemeinen Grundrechten, gelten in Deutschland die Rechte aus dem <i>Übereinkommen über die Rechte des Kindes</i> der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention).</p>
---	--

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Stand: 05.03.09

	<p><i>Entstehung:</i> 1979 war weltweit das Jahr der Kinder - Im selben Jahr schlug Polen vor, in den Vereinten Nationen eine Kinderrechtskonvention zu beschließen. Die Verhandlungen zogen sich 10 Jahre lang hin, so dass die Konvention am 20. November 1989 offiziell beschlossen wurde. In Deutschland wurde der Konvention am 05.04.1992 vom Bundestag zugestimmt. Somit ist Deutschland verpflichtet den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention nachzukommen. Mittlerweile wurde die Konvention von 192 Staaten ratifiziert (alle Staaten bis auf das zerstörte Somalia und die USA); sie gilt somit für fast zwei Milliarden Kinder.</p> <p><i>Die Konvention:</i> Die Konvention umfasst insgesamt 54 Artikel und legt spezielle Grundrechte für Kinder (in Deutschland alle Menschen unter 18 Jahren) fest. In den meisten Staaten achten Organisationen und Koalitionen darauf, dass die Konvention eingehalten wird. In Deutschland sind insgesamt ca. 90 Organisationen in der „National Coalition“ für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zusammengeschlossen (z.B. das Deutsche Kinderhilfswerk und die Deutsche Sportjugend).</p> <p><i>Der Kinderrechtsausschuss:</i> Die Länder sind angehalten, dem Kinderrechtsausschuss regelmäßig (<i>alle fünf Jahre</i>) Bericht darüber zu erstatten, welche Maßnahmen und Bemühungen zur Umsetzung der Konvention erbracht wurden. Der Kinderrechtsausschuss besteht aus insgesamt 18 Personen unterschiedlicher Herkunft. Im Jahr 2003 wurde Lothar Krappmann aus Deutschland in den Ausschuss gewählt.</p> <p><i>Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention) kann über die Seite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) bezogen werden.</i></p>
<p>Ausgewählte rechtliche Grundlagen</p> <p>1. Recht auf Mitbestimmung und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nach</p>	<p>1. Recht auf Mitbestimmung und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nach SGB VIII und ThürKitaG</p> <p>Durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss sichergestellt werden, dass Professionelle der Kindertageseinrichtungen mit Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten (§ 22a Abs. 2 SGB VIII). So sind „Die Erziehungsberechtigten ... an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“ (§ 22a Abs. 2 SGB VIII). Insofern legt bereits die bundesrechtliche Regelung im Achten Sozialgesetzbuch die Etablierung einer Erziehungspartnerschaft zwischen den Professionellen der Kindertageseinrichtungen und den Eltern nahe (vgl. TKM 2008, S 42).</p>

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

<p>SGB VIII und ThürKitaG</p> <p>2. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII</p> <p>3. Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Schule in Thüringen</p>	<p>Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) richtet den Eltern das Recht ein, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden (§ 10 ThürKitaG). Dieser hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und anderen an der Erziehung und Betreuung der Kinder beteiligten zu fördern. Dem Träger und der Leitung der Einrichtung kommt die Pflicht zu, den Elternbeirat umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und vor besonderen Entscheidungen anzuhören (beispielsweise das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die personelle Besetzung, den Haushaltsplan der Tageseinrichtung, die Hausordnung und Öffnungszeiten, die Elternbeiträge sowie einen Trägerwechsel betreffend) (§ 10 Abs. 2 ThürKitaG). Auch bei Entscheidungen über einen finanziellen Mehraufwand der Eltern, der sich z.B. durch die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern, die Verpflegung in der Einrichtung sowie die Teilnahme an Modellprojekten ergibt und über den Elternbeiträgen liegt, muss der Elternbeirat zustimmen.</p> <p>2. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII</p> <p>Noch vor der Einführung von § 8a SGB VIII im Jahre 2005 ging aus der deutschen Gesetzeslage nicht hinreichend deutlich hervor, dass Professionelle der Kinder- und Jugendhilfe einen Schutzauftrag gegenüber dem Kind oder Jugendlichen wahrnehmen müssen. Lediglich die Formulierungen in Art. 6 Abs. 2 GG (und wortgleich in § 1 Abs. 2 SGB VIII) weisen bis dahin auf ein diffuses Wächteramt hin, mit dem eine (gegenüber dem Elternrecht subsidiäre) Schutzfunktion des Staates gegenüber dem Kind verbunden ist. Rechtliche Vorgaben darüber, welche Pflichten, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen mit dem Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung verknüpft sind, fanden sich bislang kaum in der deutschen Gesetzeslage und konnten nicht unmittelbar aus dem SGB VIII entnommen werden (vgl. Meysen/Schindler 2004, S. 449). Durch die Einführung des § 8a SGB VIII wird der Auftrag der Jugendhilfe zum Schutz des Kindeswohls bei Gefährdung konkreter ausgestaltet. Durch die Regelung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung werden Vorgaben zur Vorgehensweise beim Bekanntwerden einer Gefährdung des jungen Menschen benannt. Eine Weiterentwicklung besteht darin, dass nun auch die Träger der freien Jugendhilfe stärker in die Mitverantwortung zum Kinderschutz genommen werden. Diese sollen den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen. Der öffentliche Träger verpflichtet Einrichtungen und Dienste über entsprechende Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages.</p> <ul style="list-style-type: none">• Werden der Einrichtung der freien Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte, d.h. konkrete Hinweise oder Vermutun-
---	---

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Stand: 05.03.09

gen auf eine Kindeswohlgefährdung, bekannt, hat der Professionelle umgehend tätig zu werden. D.h. durch das Bekanntwerden von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben sich konkrete Handlungspflichten für den Professionellen.

- Zur Gefährdungseinschätzung ist die Sammlung von weiteren Informationen über das Familiensystem und die Familiensituation notwendig. Nur so kann der Eingangsverdacht bestätigt oder widerlegt werden kann. Diese Datensammlung kann nur über Gespräche mit den Eltern oder der Beobachtung des Kindes erfolgen, ist aber immer der jeweiligen Spezifik des Falles anzupassen. Diese Informationen sind die Grundlage für das *Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*.
- Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos des betroffenen Kindes ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen. Der Gesetzgeber trifft keine Aussagen über Handlungsvorschriften für das Verfahren. Dadurch soll der Vielfalt möglicher Fallkonstellationen und Lebenssachverhalten Rechnung getragen werden. Die Vorgehensweisen sind daher den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Falles anzupassen. Weiterhin normiert der Gesetzgeber, dass bei der Risikoeinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden muss. Dies sind in der Regel fachkompetente Personen, die durch ihre Ausbildung und berufliche Vorerfahrung zur Risikoeinschätzung qualifiziert sind.
- In der Regel sind die Eltern sowie das betroffene Kind bei der Abschätzung des Gefährdungspotenzials zu beteiligen. Die Personensorgeberechtigten werden jedoch nur insoweit beteiligt, als hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet wird. Darüber hinaus ist bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen hinzuwirken, sofern diese Hilfen zur Abwendung des Gefährdungspotentials geeignet und notwendig sind.
- Kann der Schutz des Kindes/des Jugendlichen durch entsprechende Maßnahmen jedoch nicht gewährleistet werden, oder sind die Eltern nicht bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen, sind weitere Maßnahmen einzuleiten. In diesen Fällen haben Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe die Pflicht, das zuständige Jugendamt zu informieren.

Die Broschüre „Kinder- und Jugendhilfe. Ahtes Sozialgesetzbuch“ kann über die Seite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) bezogen werden.

3. Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Schule in Thüringen

Im Dezember 2008 hat der Thüringer Landtag zwei Gesetze zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe verabschiedet. Durch die Gesetze zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes sowie Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vom 16.12.2008 wurden bestehende Gesetze geändert. Dies betrifft das

- Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG),
- Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG),
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG),
- Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) und
- Thüringer Erziehungsgeldgesetz.

a) Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung durch Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe

Auf landesrechtlicher Ebene wird der Schutzauftrag für freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz mit Änderung vom 16.12.2008 geregelt (ThürKJHAG).

Für Kindertageseinrichtungen ist mit Blick auf den Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung vor allem auf die Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) zu verweisen. Dort heißt es mit Inkrafttreten der Änderung im Dezember 2008 in §6 Abs. 2a:

„Werden in einer Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Eltern sowie gegebenenfalls das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wenn das pädagogische Fachpersonal dies für notwendig erachtet, hat es bei den Eltern auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinzuwirken, erforderlichenfalls ist das Jugendamt zu informieren“ (§ 6 Abs. 2a ThürKitaG in der Fassung vom 16.12.09).

b) Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Angesichts aktueller Veränderungsprozesse in Bezug auf das Aufwachsen von Kindern und der Veränderung von Lebenslagen von Kindern und deren Familien (vgl. BMFSFJ 2002, 2005; Merten u.a. 2008), wird der Ruf nach gelingender Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure, die mit Kindern und deren Familien zusammenarbeiten, immer dringlicher. Mehrere Autoren fordern daher die Vernetzung der Akteure zu einem konsistenten Gesamtsystem aus Erziehung, Bildung und Betreuung (vgl. GEW 2005; Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 18. und 19. Mai 2000). Hierbei handelt es sich um „ein System, das bei Anerkennung der Eigenständigkeit der einzelnen Bereiche (Jugendhilfe, Schule), die gemeinsame Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen sieht und daraus einheitliche, zusammenhängende und sich ergänzende Angebote und Leistungen ableitet“ (AGJ 2006, S. 2).

Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) dazu verpflichtet, mit Schulen zusammenzuarbeiten: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen ... insbesondere mit 1. Schule und Stellen der Schulverwaltung ... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“ (§ 81 SGB VIII). Diese Verpflichtung zur Kooperation richtet sich an die Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von spezifischen Angeboten der Leistungen. Insofern erhält § 81 SGB VIII den Charakter einer Leitnorm (vgl. Münder 2006).

Eine vergleichbare Leitnorm gibt es für Schulen hingegen nicht. So ist beispielweise nicht in jedem Schulgesetz die Verpflichtung zur Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe zu finden. Auch im Thüringer Schulgesetz hat bisher eine entsprechende Formulierung, die Schulen zur Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, gefehlt. Mit Änderung des Schulgesetzes durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wird ein entsprechender Passus eingeführt:

„(1) Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden.“ (§55a Abs. 1 Thür-SchulG; download: <http://www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/gesetze/schulgesetz/#achter>; 17.02.09).

Handlungsfelder für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe können z.B. sein:

1. Übergang von Einrichtungen der Kindertagespflege in die Grundschule
2. schulbezogene Angebote offener **Jugendarbeit** (§11 SGB VIII): Freizeit und interessengebundene Angebote
3. **Jugendsozialarbeit** (§13 SGB VIII): Übergang von Schule in eine Ausbildung

4. **Schulsozialarbeit** und schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII)
6. Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen (z.B. schulische Lern- und Leistungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten in und außerhalb der Schule, Entwicklungsverzögerungen)
7. Erzieherische Hilfen
8. Erziehungs- und Familienberatung.¹

c) Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung in der Schule

Nicht in allen Schulgesetzen der Länder ist eine Verpflichtung für LehrerInnen zum Tätigwerden bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung verankert. Regelungen zum Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ließen sich bisher in den Schulgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Rheinland-Pfalz finden. Bis Dezember 2008 enthielt das Thüringer Schulgesetz keine entsprechende gesetzliche Normierung. Dies ist aus mindestens zwei Gründen notwendig:

1. Lehrer arbeiten täglich mehrere Stunden mit Kindern zusammen und können Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung als erste wahrnehmen.
2. Es besteht ein Vertrauensverhältnis zwischen LehrerIn und SchülerIn bzw. LehrerIn und Eltern. LehrerInnen können daher vertrauensvoll auf Kinder bzw. deren Familien zur Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Um den Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl sicherzustellen, ist daher auch die Verpflichtung von LehrerInnen zum Kinderschutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung angezeigt. Daher ist es begrüßenswert, dass der Gesetzgeber mit der Vorlage des Bundeskinderschutzgesetzes in Art. 2 § 3 SGB VIII klar stellt, dass auch LehrerInnen zum Tätigwerden verpflichtet sind, wenn sie Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen:

„(1) Werden Personen, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie im Rahmen ihrer Aufgabe diesen Anhaltspunkten nachgehen und die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Halten sie das Tätigwerden der Kinder- und

¹ Vorschläge zur Systematisierung der Handlungsfelder finden sich in *Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule* (2004) oder in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (2004) sowie bei Krüger/Stange (2008).

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Stand: 05.03.09

	<p>Jugendhilfe für erforderlich, so haben sie das Jugendamt zu informieren.“ (Art. 1 § 3 Abs. 1 BKiSchG; download der Entwurfsfassung: http://www.agj.de/pdf/3-1/81202RefEntw.pdf; 17.02.09).</p> <p>Thüringen geht mit der Einführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule noch einen Schritt weiter. Das Thüringer Schulgesetz hat mit Wirkung zum 16.12.2008 in §55a Abs. 2 eine inhaltlich weitergehende Verpflichtung erhalten:</p> <p>„(2) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.“ (§ 55a Abs. 2 ThürSchulG).</p>
<p>Relevanz für Praxis</p> <p>→ Vorbemerkung</p> <p>→ Kinderschutz in der Praxis</p>	<p><i>Vorbemerkung:</i> Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) sowie der Thüringer Gesetze zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen sich neue Handlungsverpflichtungen zum Kinderschutz für Professionelle, die mit Kindern und Jugendlichen (zusammen)arbeiten. Fachkräften in Kindertageseinrichtungen waren bereits vor den gesetzlichen Änderungen zum Tätigwerden bei Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Neu ist, dass auch LehrerInnen an Schulen zum Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung und zur Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden. Gerade hier handelt es sich um eine Berufsgruppe, die bisher aufgrund rechtlicher Vorgaben nur wenige Berührungspunkte mit dem Thema Kindeswohlgefährdung hatte. Dementsprechend gibt es für Thüringen wenige Arbeitsmaterialien und Handreichungen für LehrerInnen. An dieser Stelle wird auf die Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule sowie Kinderschutz macht Schule in der Reihe <i>Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung</i> (2008; 2007) verwiesen (Diese können kostenlos von folgender Internetseite bezogen werden: http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de/Nordrhein_Westfalen/Home.aspx; 17.02.09). Weiterhin findet sich im Anhang I/A Links zu Arbeitsmaterialien, die zwar für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet worden, aber auch nützliche Hinweise für LehrerInnen in Schulen enthalten, z.B. aus den Leitlinien – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <ul style="list-style-type: none">- Formen von Kindeswohlgefährdung

- Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen (äußere Erscheinung, Verhalten des Kindes sowie der Erziehungspersonen, familiäre Situation usw.) sowie
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos und des Handlungsbedarfs.

Weiterhin finden sich im Anhang unter I/B eine Übersicht über Grundbedürfnisse von Kindern und die Folgen ihrer Missachtung. Anhang I/C enthält eine schematische Darstellung des Handlungsauftrages für Einrichtungen und Dienste der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Kinderschutz in der Praxis

Für die Arbeit der Professionellen hat sich insbesondere die Einführung von § 8a SGB VIII als besonders bedeutsam erwiesen, da nun jeder in der freien Jugendhilfe Tätige weiß, dass er den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllen muss. Dies stellt sehr hohe Ansprüche an den Professionellen, da er sich in einem Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl befindet.

Der Professionelle sollte daher

- über Kenntnisse der **Rechtslage**, speziell den Kinderrechten und dem SGB VIII bzw. dem Schulgesetz, verfügen;
- in der Lage sein, **Kindeswohlgefährdende Situationen und „gewichtige Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII)** wahrzunehmen, zu deuten und angemessen darauf zu reagieren;
- Kenntnisse von **Verfahrensweisen** bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII haben;
- über **Verweisungswissen** verfügen, d.h. er weiß, an wen er sich selbst wenden kann, um eine bestehende Kindeswohlgefährdung einzuschätzen bzw. abzuwenden oder an wen er die Eltern verweisen kann, wenn eine dem Wohle des Kindes nicht entsprechende Erziehung erkannt wurde (vgl. §§ 27ff. SGB VIII);
- im Stande sein, **Elterngespräche** zu führen, um (1) weitere Hinweise über die familiäre Situation zu sammeln (2) mit den Eltern eine Hilfeperspektive zu erarbeiten und (3) ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung hinzuwirken.

All diese Tätigkeiten gehören sicher nicht zum Alltagsgeschäft der Professionellen der Kinder- und Jugendhilfe. Trotzdem müssen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung dem Professionellen ausreichend zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um in diesem komplexen Praxisfeld handlungsfähig zu bleiben. Des Weiteren ist die Weiterqualifikation u.a. in o.g. Bereichen der Kinderschutzarbeit eine wesentliche Aufgabe

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Stand: 05.03.09

	<p>jedes in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen. Schrapper (2008, S. 85) empfiehlt Kriseninterventionen im Vorfeld einer Gefährdung zu entwickeln und regelmäßig zu üben: „In einer überraschenden, bedrohlichen und sich zuspitzenden Krisensituation müssen die Helfer zuerst auf selbstverständlich verfügbare Handlungsroutinen zurückgreifen können, um sich vor der permanent drohenden Überanstrengung und Überforderung, die jede Krise bedeutet, zu schützen“. Dies zeigt, dass Professionelle sich dem Thema Kindeswohlgefährdung frühzeitig stellen, Handlungsroutinen entwickeln und üben müssen.</p>
<p>Umsetzungsmöglichkeiten/Beispiele guter Praxis</p> <p>→ Wie kann der Professionelle den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII ausgestalten?</p>	<p>Wie kann der Professionelle den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII ausgestalten?</p> <p>Aus der Verpflichtung zum Kinderschutz ergeben sich für den Professionellen der freien Kinder- und Jugendhilfe konkrete Handlungspflichten.</p> <p><i>1. Im Vorfeld der Gefährdung</i></p> <p>Der Professionelle sollte sich frühzeitig über die in den Vereinbarungen mit der öffentlichen Jugendhilfe geregelten Verfahrensweisen informieren. Da jedes Jugendamt mit den Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft Vereinbarungen abschließen muss, können diese Vereinbarungen sehr unterschiedliche ausgestaltet sein (vgl. Münder u.a. 2007). Daher ist es notwendig zu wissen,</p> <ul style="list-style-type: none">• welche genaue Vereinbarung besteht und welche Verfahrensweisen dort geregelt sind,• ob konkrete Ansprechpartner benannt und• ob konkrete Instrumente zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos benannt wurden. <p>Christian Schrapper (2008, S. 85) benutzt das Bild von der Feuerwehr, um deutlich zu machen, dass auch Professionelle der Kinder- und Jugendhilfe Verfahrensabläufe bei „Kriseneinsätzen“ einüben müssen. Konkret kann dies z.B. die Anwendung von Beobachtungsbögen bei Kindeswohlgefährdung o.a. Instrumente zur Gefährdungseinschätzung sowie die Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte betreffen. Gerade bei letzteren sollten Handlungs- und Kommunikationsstrategien zwischen den beteiligten Professionellen im Vorfeld eingeübt werden.</p> <p>Die schließt auch das rechtzeitige Informieren über die Angebote, Leistungen und Hilfemöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe ein. Dies ist aus zwei Gründen bedeutsam. Zum einen besteht die Aufgabe darin, die Eltern an andere Hilfeangebote und Einrichtungen zu vermitteln. Daher ist auf Seiten der Professionellen die genaue Kenntnis von regionalen Strukturen notwendig. Zum anderen verhindert diese Informiertheit über Angebote und Leistungen lange „Suchzeiten“,</p>

so dass im Bedarfsfall rasch gehandelt werden kann.

Professionelle Kinderschutzarbeit findet nie allein statt, sondern immer in Kooperation zwischen mehreren Professionellen. Daher empfiehlt es sich bereits im Vorfeld einer tatsächlichen Gefährdung Netzwerke aufzubauen, mögliche Ansprechpartner zu suchen und diese im Bedarfsfall zu mobilisieren. Konkret bedeutet dies z.B., dass es sinnvoll ist, bereits im Vorfeld einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu wissen, an wen sich Praktiker der freien Kinder- und Jugendhilfe bei Fragen oder zur Erfüllung der in § 8a SGB VIII genannten Aufgaben wenden kann. Professionelle sollten daher

- Sich über Ansprechpartner in der Region informieren und
- Idealerweise diese im Vorfeld kennen lernen.

Nur so können lange Wege und ein unnötiger Zeitverlust vermieden werden. Adressen von Kinderschutzdiensten finden Professionelle auf der Internetseite der **Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.** (<http://www.jugendschutz-thueringen.de/>).

Generell gilt besonders für Professionelle der Kinder- und Jugendhilfe: „Erzieher in Kindertageseinrichtungen oder Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit dürfen hingegen mit der Arbeit in der Familie nicht überfordert werden und (zu lange) allein gelassen werden“ (Meysen 2008, S. 28).

2. Nach dem Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten

Mit dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung beginnt der eigentliche Handlungsauftrag, wie er durch § 8a SGB VIII normiert wird. Dies umfasst insbesondere folgende Schritte:

1. Einholen und Deuten weiterer Informationen

Die Anamnese (Zusammentragen weiterer Informationen) sollte zunächst unter Einbezug der Personensorgeberechtigten stattfinden. Informationssuche bei Dritten sollte vermieden werden. Insoweit schließt dieser Schritt immer auch Elternarbeit mit ein. Dies gilt jedoch nur solange, wie hierdurch das Kindeswohl nicht weiter gefährdet wird.

2. Abschätzen des Gefährdungsrisikos im Fachkräfteteam

Es können unterschiedliche Stellen und Personen bei der Abschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte beteiligt werden. Es sollten stets mindestens zwei Personen an der Abschätzung beteiligt werden, wobei eine der beiden Personen eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) sein sollte. Neben dem Einrichtungsleiter, also dem direkten Vorgesetzten, könnten professionelle Kinderschutzfachkräfte aus Kinderschutzorganisationen oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. örtliches Jugendamt) beteiligt werden.

3. Elterngespräche über Hilfebedarf und Hinwirken auf Inanspruchnahme weiterer Hilfen

Neben Punkt 2 findet hier die eigentliche Elternarbeit statt. Damit die Personensorgeberechtigten selbstständig Hilfe annehmen, ist die gemeinsame Erarbeitung einer Problemkonstruktion notwendig. Hier können Fragen im Mittelpunkt stehen, wie 1. *Was ist die Sichtweise der Eltern? Erkennen sie das Problem? (Problemakzeptanz)*, 2. *Stimmt deren Sichtweise mit der Sichtweise des Professionellen überein? (Problemkongruenz)*, 3. *Was tun die Personensorgeberechtigten zur Beseitigung einer drohenden Kindeswohlgefährdung bzw. zum Schutze des Kindes (Ausübung der Elternpflicht)* und 4. *Sind die Eltern bereit Hilfe anzunehmen? (Hilfeakzeptanz)*.

Dieses Vorgehen trägt dazu bei, die Eltern als Experten ihrer Lebenswelt ernst zu nehmen und aktiv in die Veränderung der Situation einzubeziehen.

Weiterhin sollte der Professionelle den Eltern ermöglichen, selbstständig Hilfe anzunehmen, in dem er

- vertrauensvoll mit den Eltern umgeht (vertrauensvolle Beziehung)
- die Eltern über Angebote und Leistungen der Jugendhilfe informiert und berät
- eine Hilfsperspektive gemeinsam mit den Eltern aufbaut und sie zur Inanspruchnahme einer Hilfe motiviert
- konkrete Ansprechpartner vermittelt und Zugänge erleichtert
- Aufklärungsarbeit betreibt bzw. Ängste/Hemmungen abbaut (vgl. Leitfaden einer gelingenden Elternarbeit, Materialband zum *Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre*).

Grundsätzlich sind die Personensorgeberechtigten immer zu beteiligen. Nur wenn hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird, ist auf eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten zu verzichten. Wenn z.B. die Gefährdungslage für das Kind durch die Einbeziehung der Eltern gefährdet wird, können sie bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos außen vorgelassen werden! Dies ist u.a. bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch wahrscheinlich.

4. Gegebenenfalls Information an das Jugendamt oder Familiengericht

Das Jugendamt oder Familiengericht sind von Seiten der Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe zu informieren, wenn

- a. eine akute Kindeswohlgefährdung besteht oder
- b. eine drohende Kindeswohlgefährdung nicht durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgestellt werden kann oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage bzw. bereit sind, diese abzustellen.

Was muss in einem solchen Fall gemeldet werden? Die Information an das Jugendamt muss folgende Aussagen enthalten:

- Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung

- Angaben zu der mit einer insofern erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung
- Angaben zu den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten benannten Hilfen
- Angaben dazu, inwieweit die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen worden sind (vgl. Leitlinien - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

5. **Dokumentation aller Hinweise und Verfahrensschritte**

Dokumentation bezieht sich auf alle Verfahrensschritte bei Bekannt werden von gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung. Auf der Netzseite der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. finden sich neben Handlungsempfehlungen für den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII auch Prüf- und Dokumentationsbögen (siehe Anhang).

Eine sorgfältige Dokumentation ist aus mehreren Gründen bedeutsam. Sie ermöglicht

- a. **Transparenz des Hilfeverlaufs** für die fallzuständige Fachkraft (Rekonstruktion des Fallverlaufs; Reflexion des eigenen fachlichen Handelns)
- b. **Erleichterung der Fallübergabe** in Fällen eines Zuständigkeitswechsels (innerhalb der erbringenden Einrichtung oder von der leistungserbringenden Einrichtung zum Jugendamt)
- c. **Evaluationsprozesse** von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung; Auswertung des Fallverlaufs zur Weiterqualifizierung der Verfahrenswege im Rahmen des trügereignen Qualitäts- und Fehlermanagements
- d. **Nachweis des rechtskonformen Vorgehens** in Fällen von Kindeswohlgefährdung, wenn sich die Fachkraft strafrechtlich verantworten muss (fachliche Absicherung).

3. *Nach Information anderer Stellen der Jugendhilfe oder des Familiengerichts*

In der Regel wird die Hilfebeziehung auch nach Übergabe an eine andere Stelle weitergeführt. Das bedeutet, dass der Arbeitsauftrag zur Unterstützung der Eltern weiterhin besteht und keine einseitige Abgabe des Falles erfolgen kann. Der Professionelle sollte darauf achten, wie sich die Situation weiter entwickelt. Stellt sich eine Verbesserung ein? Oder ist eine Verschärfung der Situation zu beobachten? Wenn sich eine akute Kindeswohlgefährdung einstellt, dann ist eine erneute Meldung beim Jugendamt vorzunehmen.

Weiterhin ist es angezeigt, mit Stellen der Erziehungshilfe und des Jugendamtes zu **kooperieren**, so z.B. bei der Diagnose durch das Jugendamt oder beim Hilfeplanverfahren bzw. Hilfeerbringung. Professionelle der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. Erzieher in Kindertageseinrichtungen, fungieren hierbei nicht ausschließlich als „Datenlieferanten“, sondern sind als Teil des Unterstützersystems für die Familie aktiv in die Hilfeerbringung einzubeziehen.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

	<p>Ein weiteres Kooperationsfeld zwischen Jugendamt und den Einrichtungen und Diensten ergibt sich in Bezug auf die Auswerten der Fälle von Kindeswohlgefährdung. Durch die genaue Analyse der Fallgeschichte können gemeinsamen Standards und Vorgehensweisen bei der Zusammenarbeit entwickelt werden.</p>
Literatur	<p>AGJ [Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe] (2006): Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin. (http://www.agj.de/pdf/5/2006/Handlungsempfehlungen%20AGJ.pdf, Zugriff am 24.04.2008).</p> <p>GEW [Gewerkschaft Erziehung, und Wissenschaft] (Hrsg.) (2005): Leitgedanken zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Darmstadt. (http://www.gew.de/Binaries/Binary28112/Broschuere_Schule-Juhi.pdf; zuletzt abgerufen am 26.01.2009).</p> <p>BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend] (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn.</p> <p>BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend] (2005): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn.</p> <p>BMFSFJ (Hrsg.) (2007): Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt</p> <p>BMFSFJ (Hrsg.) (2007): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien.</p> <p>Deegener, G./Körner, W. (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich.</p> <p>Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2004): Weiterentwickelte Empfehlungen und Arbeitshilfe für den Ausbau und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe. In: Hartnuß, B./Maykus, S. (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Ein Leitfaden für Praxisreflexionen, theoretischen Verortungen und Forschungsfragen. Berlin, S. 1141-1176.</p> <p>Fegert, J.M. (1997): Basic Needs als ärztliche und psychotherapeutische Einschätzungskriterien. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Familien in Krisen – Kinder in Not. Kongressdokumentation. Münster, S. 66-73.</p> <p>Fieseler, G./Herborth, R. (2005): Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt/ Sozialer Dienst. Neuwied/Kriftel/Berlin.</p> <p>ISA (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trä-</p>

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

	<p>gern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster.</p> <p>ISS [Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.] (Hrsg.) (2008): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München.</p> <p>Kindler, H. u.a. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.</p> <p>Krüger, R./Stange, W. (2008): Kooperation von Schule und Jugendhilfe: die Gesamtstruktur. In: Henschel, A./Krüger, R./Schmitt, C./Stange, W. (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden, S. 13-22.</p> <p>Liebl, M. (2007): Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven. Weinheim und München.</p> <p>Merten, R./Meiner, C./Buchholz, T.: Bildung und individuelle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise zum Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht. [Veröffentlichung voraussichtlich im Sommer 2009].</p> <p>Meysen, T./Schindler, G. (2004): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen. In: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Jg. 77, H 10/2004, S. 449-466.</p> <p>Münder, J. u.a., (⁵2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/München.</p> <p>Münder, J. (2007): Untersuchungen zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Berlin. [Abrufbar unter: http://www.kindeschutz.de/Externes/muender_BSFG.pdf; 10.07.08].</p> <p>Münder, J./ Wiesner, R. (Hrsg.) (2007): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.</p> <p>TKM [Thüringer Kultusministerium] (Hrsg.) (2008): Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre. Weimar, Berlin.</p> <p>Ziegenhain, U./Fegert, J.M. (Hrsg.) (2007): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, Basel.</p> <p>Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (2004): Bericht über gemeinsame Beratungen von Kultusministerkonferenz (KMK) und Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ). In: Hartnuß, B./Maykus, S. (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Ein Leitfaden für Praxisreflexionen, theoretischen Verortungen und Forschungsfragen. Berlin, S. 1134-1140.</p>
--	---

Anhang I - Materialien

A. Wichtige Internetadressen und Ressourcen

<p>Landesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.</p> <p>Johannesstr. 19 99084 Erfurt Tel: 0361-644 22 64 Fax: 644 22 65</p> <p>www.jugendschutz-thueringen.de</p>	<p>Auf der Internetseite finden Sie die Kontaktadressen von Kinderschutzzentren in Ihrer Region. Im Bedarfsfall stehen Ihnen die Fachkräfte dieser Kinderschutzzentren beratend zur Seite.</p> <p>Weiterhin finden Sie hier aktuelle Informationen zum Kinderschutz und können hilfreiche Materialien für Ihre Arbeit herunterladen.</p>
<p>DJI (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)</p> <p>Quelle: http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm</p>	<p>Das DJI-Handbuch ist wohl das umfangreichste Kompendium zur Kindeswohlgefährdung. Es richtet sich zunächst an Mitarbeiter des ASD, aber auch Professionelle der freien Jugendhilfe oder von Schulen können hier wichtige Informationen zu Erscheinungsformen, Ursachen oder Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung finden.</p>
<p>Leitlinien - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>Quelle: http://www.jugendschutz-thueringen.de/downloads/Leitlinien_Reg26/Leitlinien_Reg26_06.pdf</p>	<p>Bei diesen Leitlinien handelt es sich um Richtlinien zum Kinderschutz des Landes Thüringen. Neben der Verfahrenskette bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung finden sie hier Indikatoren für Kindeswohlgefährdung.</p> <p>Weitere Inhalte sind: Dokumentation und Informationsweitergabe zum Jugendamt, Informationen zu datenschutzrechtliche Regelungen und Empfehlungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen.</p>

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf für Jugendeinrichtungen

Quelle:

http://www.jugendschutz-thueringen.de/downloads/paragraph8a/materialien/handlungsempfehlungen%208a_sgb_viii_jugendarbeit-jugendsoz.pdf

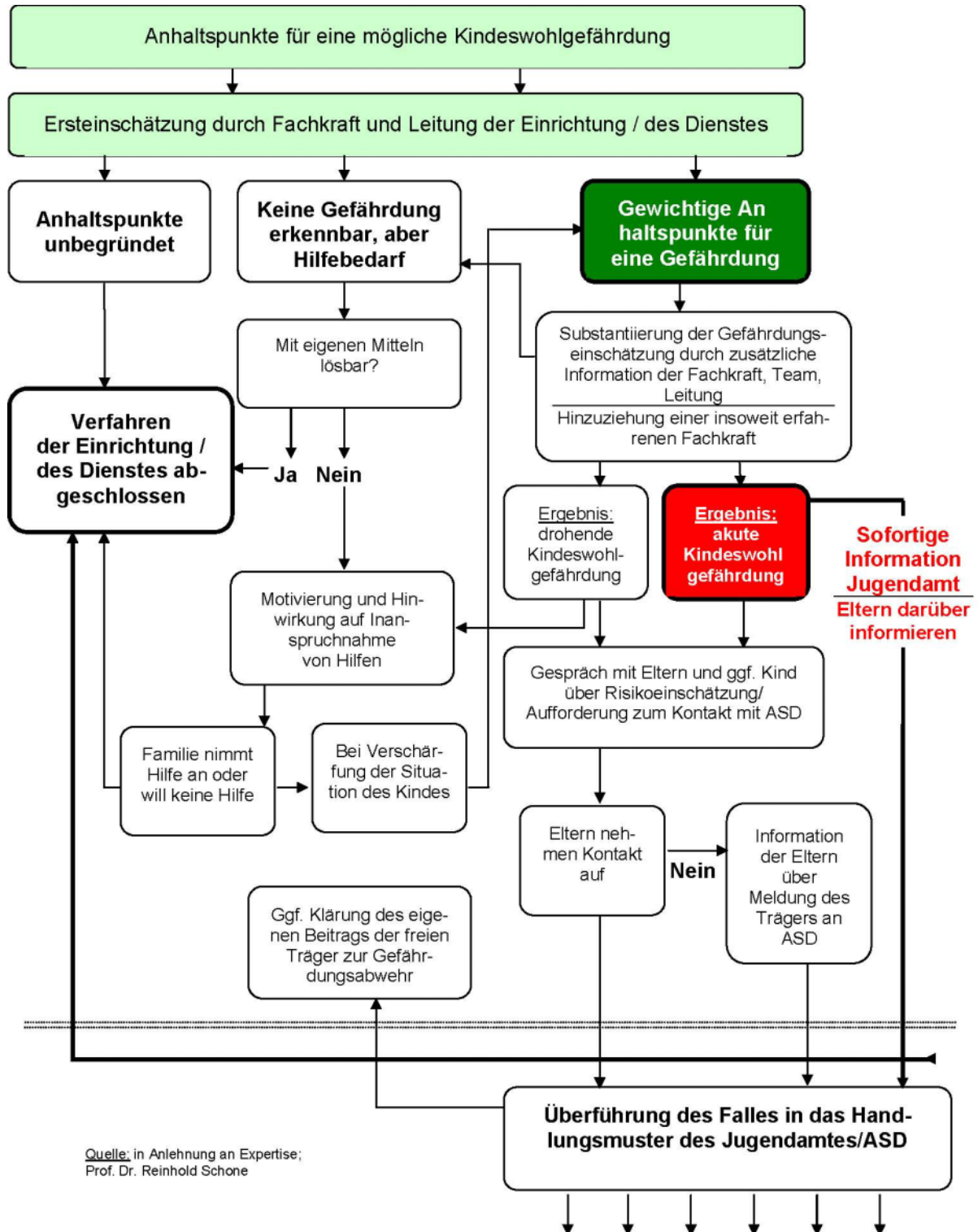
Hier finden Sie Dokumentationsbögen für Ihre Arbeit, wenn Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Sofern Ihre Einrichtung nicht über eigene Beobachtungs- und Dokumentationsbögen verfügt, können Sie auf diese zurückgreifen oder als Vorlage für die Erarbeitung eigener Bögen nutzen.

B. Kindliche Grundbedürfnisse und die Folgen ihrer Missachtung

Basic needs	Akute Folgen des Mangels	Langzeitfolgen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung, Entwicklungsstörungen	Psychosozialer Minderwuchs
Liebe, Zuwendung	Entwicklungsstörungen, emotionale Störungen	Körperliche und psychische Deprivationsfolgen
Körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Misshandlung und sexuellen Missbrauch	Posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Körperpflege	Entzündungen, z.B. im Windelbereich	Defektheilungen z.B. an der Haut
Gesundheitsfürsorge	Vermeidbare Erkrankungen	Schwere Verläufe
Geregelter Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivationen
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen
Stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe/ Distanz)	Bindungsstörungen
Relative Freiheit vor Angst	Angst	Selbstwertprobleme und emotionale Probleme
Respekt, altersentsprechende Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	Sexualisiertes Verhalten	Psychische Langzeitfolgen, Partnerprobleme etc.
Anregung, Vermittlung von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

Grundlegende Lebensbedürfnisse des Kindes und Folgen ihrer Missachtung (nach Fegert 1997, 66- 73)

C. Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Verfahren freier Träger) (schematische Darstellung)



Quelle: in Anlehnung an Expertise; Prof. Dr. Reinhold Schöne

Anhang II – rechtliche Grundlagen [Auszüge]

Art. 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

§ 1626 BGB

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

§ 22a SGB VIII – Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Wissensbestände für die Multiplikatorenqualifizierung: Grundseminar I: Thema 3 – Bildungs- und Lernkulturen / Rechte der Kinder

Konsortium des *Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre*

Stand: 05.03.09

§ 10 ThürKitaG – Elternmitwirkung

(1) Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung. Dazu wählen die Eltern der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung,
 2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
 3. die personelle Besetzung,
 4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,
 5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
 6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,
 7. die Elternbeiträge sowie
 8. einen Trägerwechsel
- anzuhören.

(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,
2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie
3. die Teilnahme an Modellprojekten.

(4) Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.